



Kathrin Graber
Gärtnerweg 20
6010 Kriens

Kriens, 18. September 2009

Gemeindekanzlei
z.h. Herrn Viktor Bienz
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Interpellation

Massnahmen zur Verhinderung von Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist nicht das erste Mal, dass Kriens im Zusammenhang mit gewaltverherrlichenden oder demokratiefeindlichen Musikgruppen und deren Anlässen auf privatem Grund negativ in den Schlagzeilen steht. Wir sind der Auffassung, dass solche Störungen der öffentlichen Sicherheit, auch wenn sie vom Privateigentum ausgehen, nicht geduldet werden dürfen. Diese Veranstaltungen schaden dem Image einer Gemeinde. Kürzlich führte der Gemeinderat gegenüber den Medien aus, dass das Konzert vom 3. Oktober 2009 nicht verhindert werden könne, weil eine rechtliche Grundlage fehle. Es ist unsicher, ob in solchen Fällen mittels „polizeilicher Generalklausel“ Anlässe auf privatem Grund verboten werden können. Die Gemeinde Dietikon verfügt in der Polizeiverordnung vom 31. August 2000 über eine kommunale gesetzliche Grundlage, um Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) zu verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Von welchen Veranstaltungen auf privatem Grund ist bisher eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgegangen?
2. Welche Möglichkeiten hat der Gemeinderat bisher, um solche Veranstaltungen auf dem Privatgrund zu verhindern? Wurden diese Möglichkeiten bisher alle ausgeschöpft?
3. Welche weiteren neuen Massnahmen beabsichtigt der Gemeinderat zu treffen, damit er in Zukunft solche Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, verhindern kann?
4. Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass kantonale gesetzliche Grundlagen für ein mögliches Verbot von solchen Veranstaltungen auf Privatgrund und für alle Gemeinden geschaffen werden?
5. Könnte die Gemeinde Kriens wie die Gemeinde Dietikon eine kommunale gesetzliche Grundlage schaffen, um Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, zu verhindern? Sind die Gemeinden im Kanton Luzern für die Regelung dieser Frage überhaupt zuständig?

Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung der Fragen.

K. Graber *Hanni Dänig* *Kaufman*